

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
Telefon 032 627 20 70
Telefax 032 627 21 26
kanzlei@sk.so.ch
www.so.ch

Medienmitteilung

Ausweitung der Strafbarkeit bei der Verletzung des Berufsgeheimnisses - Vorlage zurückstellen

Solothurn, 4. Februar 2014 – In seiner Vernehmlassung an die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates zu ihrem Umsetzungsvorschlag zur parlamentarischen Initiative mit dem Titel „Den Verkauf von Bankkundendaten hart bestrafen“ spricht sich der Regierungsrat dafür aus, die Vorlage vorläufig zurückzustellen.

Als Folge des in den letzten Jahren vermehrt vorgekommenen Verkaufs von Bankkundendaten verlangte die FDP-Liberalen-Fraktion mit der parlamentarischen Initiative die Verschärfung des Straftatbestandes der Verletzung des Berufsgeheimnisses im Bankengesetz.

Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates schickte nun eine Vorlage in die Vernehmlassung, mit welcher das Kollektivanlagen-, das Banken- und das Börsengesetz geändert werden sollen. Die Änderungen sehen vor, die jeweiligen Straftatbestände der Verletzung des Berufsgeheimnisses in diesen Gesetzen auf Personen auszudehnen, welche ihnen unter Verletzung des Berufsgeheimnisses offenbarte Geheimnisse weiteren Personen offenbaren oder für sich oder einen anderen ausnützen. Zudem sollen Personen, die sich oder einem anderen durch die Verletzung des Berufsgeheimnisses einen Vermögensvorteil verschaffen, härter bestraft werden können.

Der Regierungsrat anerkennt zwar, dass bei Personen, welche Bankkundendaten verkaufen und selber nicht dem Bankgeheimnis unterstehen, eine Strafbarkeitslücke besteht. Er weist aber darauf hin, dass ihm im Hinblick auf die absehbare Einführung des automatischen Informationsaustausches der Nutzen der Gesetzesänderung für die Zukunft fraglich erscheine. Zudem sollten die Strafrahmen der geänderten Bestimmungen mit denjenigen im Strafgesetzbuch und im Nebenstrafrecht harmonisiert werden.

Aus diesen Gründen empfiehlt der Regierungsrat, die Vorlage zumindest bis zur Behandlung der Gesetzesrevision betreffend Harmonisierung der Strafrahmen im besonderen Teil des Strafgesetzbuches, im Militärstrafgesetz und im Nebenstrafrecht zurückzustellen und gemeinsam mit dieser zu behandeln.